2.6.61

ORDNUNGSRECHT - NOTSTANDSGESETZE DER HOCHSCHULE

In wenigen Wochen schon wird - mindestens für 5 Jahre! - jenes Ordnungsrecht per Staatsvertrag inkraft gesetzt, wie es vom Kartell der herrschenden Parteien auf Bundesebene forciert, vom Industrieverband der Arbeitgeber erleichtert begrüßt und von den Ministerpräsidenten der Länd er bereits beschlossen ist.

Wer sind die Betroffenen?

"Gegen Mitglieder einer Hochschule können . . . ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnung der Hochschule verstoßen . . . ! (§ 2,1 Ordnungsrecht).

Die Betroffenen werden alle Studenten sein, die - auf Selbstbestimmung der Inhalte und der Organisation ihrer Ausbildung - und auf Kontrolle der Verwendung wissenschaftlicher Ergebnisse bestehen;

alle Studenten also, die sich nicht zu bloßen Objekten ihrer Ausbildung machen lassen wollen und die eine gesellschaftliche Arbeitsteilung verwerfen, in der universitäre Wissenschaft zum bloßen Zulieferanten eines von Privatinteressen bestimmten Verwertungszusammenhang pervertiert ist.

Indem das Ordnungsrecht die Leerformel von DEN Aufgaben der Hochschule benutzt, monopolisjert der Staat die Definition dieser Aufgaben nach den Bedürfnissen der "Wirtschaft", d. h. er institutionalisiert die Fremdbestimmung der In halte und Zwecke von wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung.

Das Ordnungsrecht schafft die disziplinarischen Voraussetzungen, all jene von der Hochschule zu eliminieren, die sich der Funktionalisierung dieser Hochschule auf solche staatlich definierten Zwecksetzungen hin widersetzen.

ES SCHAFFT KURZ GESAGT DIE VORAUSSETZUNGEN, DIE TECHNOKRATI-SCHE "HOCHSCHULEREFORM" MIT GEWALT DURCHZUSETZEN: Das Ordnungsrecht ist das Notstandsgesetz der Universität!!!

Dieses Ordnun srecht steht, ebenso wie die exzessiven Polizeieinsätze im Fall Taheri oder wie die letzten Erlasse der Riehn-Rüegg & Co (Illegalisierung studentischer AGs, Verweigerung der AStA- und Diskus-Gelder, Amtsenthebung von 11 gewählten Fachschaften) im Kontext einer staatlichen